

BVGer A-6352/2010 vom 30. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6352_2010

FR: TAF A-6352/2010 du 30 novembre 2010

IT: TAF A-6352/2010 del 30 novembre 2010

Regeste

Eisenbahnen (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführerin werden Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 1'500.- auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- verrechnet.

E. 2

Der Beschwerdeführerin wird eine um 3/4 reduzierte Parteientschädigung im Betrag von Fr. 2'500.- zugesprochen. Diese ist ihr durch die Vorinstanz nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu entrichten.

E. 3

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) den Beschwerdegegner (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Einschreiben) das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Forster Cesar Röthlisberger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.